
S 5 AY 11/21

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Sozialgericht Nürnberg
Sachgebiet	Asylbewerberleistungsgesetz
Abteilung	5
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 5 AY 11/21
Datum	20.06.2022

2. Instanz

Aktenzeichen	L 8 AY 76/22
Datum	29.03.2023

3. Instanz

Datum	-
-------	---

I. Der Bescheid des Beklagten vom 19.11.2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 19.01.2021 wird für den Dezember 2019 aufgehoben.

II. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

III. Der Beklagte hat den Kläger 1/5 der außergerichtlichen Kosten zu erstatten.

IV. Für die Klage wird die Berufung zugelassen.

Tatbestand

Streitig ist ein Anspruch auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) von 01.12.2019 bis 31.07.2020; dabei geht es um Leistungen nach [Â§ 2 AsylbLG](#) für den Zeitraum von 01.12.2019 bis 30.04.2020 (anstelle von Leistungen nach [Â§ 1a AsylbLG](#)) und um Leistungen von 01.05.2020 bis 31.07.2020 (anstelle von Leistungen nach [Â§ 3 AsylbLG](#)).

Die Klägerin ist die Klägerin zu 1. geboren am xx.xx.xxxx), die Klägerin zu 2.

geboren am (xx.xx.xxxx) â€¢ sind p. StaatsangehÃ¶rige; sie haben die gemeinsamen Kinder

Ã„ U. (geb. xx.xx.xxxx) , D. (geb.xx.xx.xxxx) und S.B. (geb. xx.xx.xxxx). Die KlÃ¤ger halten sich seit September 2012 im Bundesgebiet auf. Sie sind Inhaber von Duldungen. Zuletzt bezogen sie Analogleistungen gem. [Ã„ 2 AsylbLG](#), bewilligt mit Bescheid des Beklagten vom 21.03.2019 (fÃ¼r den Zeitraum von 01.01.2019 bis 31.12.2019 in HÃ¶he von zuletzt 1.436,27 â€¢ (Bl. 455 der Akten des Beklagten).

Mit Formblatt-Schreiben 09.10.2019 teilte das Sachgebiet Personenstands- & AuslÃ¤nderwesen des Beklagten dem Sozialamt mit, die Leistungsberechtigten hÃ¤tten eine Duldung (Ã„ 1 Abs. 1 Nr. 4 AsylbLG) und aufenthaltsbeendende MaÃ„nahmen kÃ¶nnten aus von ihnen selbst zu vertretenden GrÃ¼nden nicht vollzogen werden (Blatt 497 der Akten des Beklagten).

Der Beklagte teilte jeweils mit AnhÃ¶rungsschreiben vom 28.10.2019 (Blatt 498 der Akten des Beklagten) den KlÃ¤gern mit, er beabsichtige, laufende Leistungen nach dem AsylbLG ab 01.12.2019 um 172,40 â€¢ gemÃ¤Ã„ [Ã„ 1a Abs. 3 AsylbLG](#) zu kÃ¼rzen.

Die KlÃ¤ger teilten mit Schreiben vom 13.11.2019 (Blatt 500 der Akten des Beklagten) mit, die gesamte Familie sei am 21.08.2019 in der p. Botschaft in Fr. gewesen, um die ReisepÃ¤sse zu beantragen. BeigefÃ¼gt waren ein Zugsticket und Nachweise Ã¼ber die Vorsprache im p. Generalkonsulat Fr..

Der Beklagte hielt in einem Vermerk vom 18.11.2019 fest, dass die KlÃ¤ger in der Botschaft zwar vorgesprochen bitten, jedoch keine ReisepÃ¤sse beantragt und kein â€¢NICOP-Verfahrenâ€¢ eingeleitet hÃ¤tten.

Der Beklagte teilte dem KlÃ¤ger zu 1. unter dem 19.11.2019 mit, die Familie habe zwar am 02.08.2019 bei der p. Botschaft in Fr. vorgesprochen, doch seien damals wieder ReisepÃ¤sse beantragt noch ein entsprechendes NICOP-Verfahren eingeleitet worden. Somit lÃ¤gen die Voraussetzungen fÃ¼r eine LeistungskÃ¼rzung ab 01.12.2019 gemÃ¤Ã„ [Ã„ 1a Abs. 3 AsylbLG](#) vor.

Mit Bescheid vom 19.11.2019 â€¢ adressiert nur an den KlÃ¤ger zu 1. â€¢ hob der Beklagte den Bescheid vom 19.03.2019 (Bl. 509 der Akten des Beklagten) die Leistungen fÃ¼r die KlÃ¤ger nach [Ã„ 1a Abs. 3 AsylbLG](#) ab 01.12.2019 gekÃ¼rzt; zur BegrÃ¼ndung teilte der Beklagte mit, die KlÃ¤ger hÃ¤tten bei der Beschaffung erforderlicher Heimreisedokumente nicht mitgewirkt oder Ausweisdokumente verloren bzw. vernichtet und seien ihrer Mitwirkungspflicht nach [Ã„ 82](#) des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) nicht nachgekommen. FÃ¼r die Kinder wurden Leistungen nach [Ã„ 3 AsylbLG](#) bewilligt. Die HÃ¶he der Leistungen betrage 1.057,76 â€¢, wovon 200,00 â€¢ (jeweils 100,00 â€¢ fÃ¼r die KlÃ¤ger) in Form von Lebensmittel-Gutscheinen gewÃ¤hrt wÃ¼rden.

Mit Bescheid 05.12.2019 (Bl. 516 der Akten des Beklagten) teilte der Beklagte den KlÃ¤gern mit, ab 01.01.2020 betrage der Leistungsbetrag 1.132,20 â€¢, wovon 932,20 â€¢ als Geldleistung und 200,00 â€¢ (jeweils 100,00 â€¢ fÃ¼r die KlÃ¤ger)

in Form von Lebensmittel-Gutscheinen gewährt werden

Gegen den Bescheid vom 19.11.2019 erhob die Bevollmächtigte der Kläger formal nur für den Kläger zu 1, aber gegen den gesamten Bescheid mit Schriftsatz vom 13.12.2019 Widerspruch, der zunächst weil elektronisch erhoben nicht zu den Akten des Beklagten gelangte. Die gesamte Familie habe am 21.08.2019 bei der p. Botschaft Reisepässe beantragt. Sollte bis zum 18.12.2019 keine Abhilfeentscheidung vorliegen, werde ein Eilantrag bei Gericht gestellt werden.

Mit Schreiben vom 20.12.2019, das beim Sozialgericht Nürnberg an diesem Tag einging, stelle die Prozessbevollmächtigte der Kläger einen Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz (S 5 AY 47/19 ER). Zur Begründung führte sie aus, die gesamte Familie habe am 21.08.2019 bei der p. Botschaft in Fr. vorgesprochen und Reisepässe beantragt. Dies sei dem Antragsgegner mitgeteilt worden. Eine Leistungseinschränkung bezüglich der Kinder sei ohnehin nicht gerechtfertigt.

Im Zuge dieses Verfahrens wurde dem Beklagten der Widerspruch vom 13.12.2019 positiv bekannt (Heftung I, Seite 1 der Akten des Beklagten). Mit Bescheid vom 30.12.2019 teilte der Beklagte dem Kläger zu 1. mit, aufgrund der erfüllten Voraussetzungen gemäß [Â§ 2 AsylbLG](#) würden Leistungen in Höhe von 783,71 € für Dezember 2019, in Höhe von 800,71 € von Januar bis November 2020 und in Höhe von 855,72 € von Dezember 2020 bis Dezember 2021 bewilligt; aus diesem Bescheid war nicht unmittelbar ersichtlich, dass die Bewilligungen ausschließlich die Kinder der Kläger betrafen und nur den Kindern (weiterhin) Leistungen nach [Â§ 2 AsylbLG](#) bewilligt wurden.

Mit gesondertem Bescheid vom 30.12.2019 (Bl. 535 der Akten des Beklagten) teilte der Beklagte den Klägern mit, eine Aufteilung der Bedarfsgemeinschaft sei aus verwaltungstechnischen Gründen notwendig geworden. Die Kläger unter Zurücknahme der Bescheide vom 19.11.2019 und 05.12.2019 erhielten ab 01.12.2019 gekürzte Leistungen entsprechend [Â§ 1a Abs. 3 AsylbLG](#) in Höhe von monatlich 307,76 €, wovon 107,76 € als Geldbetrag und 200,00 als Sachleistung (gemeint: Lebensmittel-Gutscheine) gewährt werden.

Dagegen erhob die Bevollmächtigte der Kläger mit Schriftsatz vom 09.01.2020 Widerspruch ein (Heftung II, Seite 1 der Akten des Beklagten). Zur Begründung des Widerspruchs teilte die Bevollmächtigte der Kläger mit, die Klägerin zu 2. leide an einer schwerwiegenden posttraumatischen Belastungsstörung nach Vergewaltigungen im Kindesalter durch männliche Verwandte. Im Mai 2019 sei eine Einweisung ins B. notwendig geworden, da Suizidgefahr bestanden habe. Auch der älteste Sohn der Kläger sei psychisch erheblich belastet und schildere in der Therapie mehrmals gewaltsame Ereignisse in seinem Herkunftsland, sodass die behandelnden Ärzte und Therapeuten für den Fall der Rückkehr in das Herkunftsland eine erhöhte psychische Instabilität bis hin zu akuter Suizidalität nicht ausschließen könnten. Vor diesem Hintergrund erscheine es menschlich verständlich, dass die Kläger nicht in ihr Herkunftsland zurückkehren wollten. Den Akten des Beklagten sei nicht zu entnehmen, dass seitens der Ausländerbehörde ein Verpflichtungsbescheid erlassen worden sei, um zu

erwirken, dass die KlÄxger einen Pass beantragen. BloÄe Hinweise auf auslÄnderrechtliche Pflichten ersetzen nicht konkrete Handlungsaufforderungen.

Mit Bescheid vom 06.04.2020 hob der Beklagte den Bescheid vom 30.12.2019 gemÄÄ [Ä§ 9 Abs. 4 Nr. 1 AsylbLG](#) i.V.m. mit [Ä§ 48](#) des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X) âab 01.05.2020â auf und bewilligte den KlÄxgern Leistungen nach [Ä§ 3 AsylbLG](#) (Bl. 604 der Akten des Beklagten) âvom 01.05.2020 bis 28.02.2021â in HÄhe von 632,00 â (jeweils 316,00 â) sowie fÄr den Zeitraum vom 01.01.2020 bis 30.04.2020 monatlich 113,20 â (jeweils 56,60 â; der Regelungsgehalt fÄr diesen Zeitraum erschlieÄt dem Gericht nicht, insbesondere ist nicht erkennbar, ob und aus welchen GrÄnden â zusÄtzliche/abweichende â Leistungen gegenÄber dem Bescheid vom 30.12.2019 bewilligt aber nicht zur Auszahlung gebracht werden).

Mit Bescheid vom 29.07.2020 hob der Beklagte den Bescheid vom 06.04.2020 gemÄÄ [Ä§ 9 Abs. 4 Nr. 1 AsylbLG](#) i.V.m. mit [Ä§ 48](#) des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X) âab 01.08.2020â auf und bewilligte den KlÄxgern wieder nur Leistungen nach [Ä§ 1a AsylbLG](#) (Bl. 647 der Akten des Beklagten) âvom 01.08.2020 bis 31.01.2021â in HÄhe von 313,20 â (jeweils 56,60 â als Geldleistung und jeweils 100,00 â als Sachleistung/gemeint: Lebensmittel-Gutscheine).

Mit Widerspruchsbescheid vom 19.01.2021 (Heftung III, Seite 2 der Akten des Beklagten)

Ä wies die Regierung von Mittelfranken die WidersprÄche der KlÄxger vom 13.12.2019 und 09.01.2020 zurÄck. Zur BegrÄndung wurde ausgefÄhrt, unter dem Aktenzeichen 24-413/AM-26615 sei dem Widerspruch vom 13.12.2019 in Bezug auf die Kinder der KlÄxger abgeholfen worden. Die Bescheide vom 19.11.2019 und 05.12.2019 seien zurÄckgenommen und den Kindern der KlÄxger rÄckwirkend fÄr den Zeitraum vom 01.12.2019 bis 31.12.2021 Leistungen nach [Ä§ 2 AsylbLG](#) gewÄhrt worden. Die KlÄxger seien als Inhaber von Duldungen leistungsberechtigt nach [Ä§ 1 Abs. 1 Nr. 4 AsylbLG](#). Sie seien mit Schreiben der AuslÄnderbehÄrde des Beklagten aufgefordert worden, bis zum 16.08.2019 durch die Beantragung eines Passes oder Passersatzes ihre Mitwirkungspflichten bei der Beschaffung der erforderlichen Heimreisedokumente zu erfÄllen. Die KlÄxger seien diesen Pflichten nicht nachgekommen. BehÄrdlicherseits sei die Beschaffung der erforderlichen Unterlagen nicht mÄglich, den KlÄxgern aber mÄglich und zumutbar. Die geltend gemachte psychische Belastung der KlÄxgerin zu 2. bewirke keine Unzumutbarkeit der Passbeschaffung. Die eingereichten Unterlagen seien nicht geeignet, einen Abschiebungsschutz zu begrÄnden.

Die BevollMÄchtigte der KlÄxger hat mit Schriftsatz vom 18.02.2021, der elektronisch beim Sozialgericht NÄrnberg an diesem Tag eingegangen ist, Klage erhoben; der Klageschrift beigefÄgt hat die BevollMÄchtigte den Bericht der B. Äber den Sohn der KlÄxger U. (geb. xx.xx.xxxx), in dem bei diesem eine hyperkinetische StÄrung des Sozialverhaltens, eine mittelgradige depressive Episode und der Verdacht auf eine posttraumatische BelastungsstÄrung diagnostiziert wird; ferner der Bericht der Psychotherapeutischen Praxis M.H. vom

28.11.2019, in dem der KlÄxgerin zu 2. eine posttraumatische BelastungsstÄrking und eine schwere depressive Episode ohne psychotische Symptome bescheinigt werden. Zur BegrÄndung der Klage die BevollmÄchtigte der KlÄxger ausgefÄhrt, die KlÄxger hielten sich seit September 2012 im Bundesgebiet auf und bezÄngen seit dem Bescheid vom 12.04.2017 ab 01.01.2017 Analogleistungen. Mit Bescheid vom 19.11.19 habe der Beklagte die Leistungen fÄr die KlÄxger gem. Ä§ 1a Abs. 3

AsylbLG gekÄrzt. Den KlÄxgern werde vorgeworfen, bei der Passbeschaffung nicht mitzuwirken. Dagegen sei Widerspruch erhoben worden. Gegen den im Nachgang erlassenen Änderungsbescheid vom 30.12.2019 sei mit Datum vom 09.01.2020 ebenfalls Widerspruch eingelegt worden. Es sei eine ablehnende Widerspruchsentscheidung ergangen. Entgegen den AusfÄhrungen in den angegriffenen Bescheiden sei keine Befristung auf 6 Monate erfolgt; es entsteht der Eindruck, dass die LeistungseinschrÄnkung letztendlich unbefristet bis zum Verlassen des Landes verfÄgt werde und nur der Nachweis der Mitwirkung eine Änderung herbeifÄhren kÄnne. HierfÄr spreche auch die Verbescheidung in den nachfolgenden Änderungsbescheiden vom 05.12.2019 (Blatt 516 der Akten des Beklagten) mit dem die LeistungskÄrzung fÄr den Zeitraum 01.12.2019 bis 31.12.2020 verbeschieden wurde und im Bescheid vom 30.12.2019 (Blatt 535 der Akten des Beklagten), in dem gekÄrzte Leistungen bis einschlieÄlich Dezember 2021 ausgewiesen werden. In allen drei genannten Bescheiden werde ausgefÄhrt, dass die Entscheidung Äber die HÄhe der vorzunehmenden LeistungskÄrzung eine Ermessensentscheidung sei, die unter BerÄcksichtigung der besonderen VerhÄltnisse des Einzelfalles getroffen wurde. ErmessenserwÄgungen und UmstÄnde des Einzelfalles seien jedoch nicht wiedergegeben bzw. ausgefÄhrt. Seitens des Beklagten seien zu keinem Zeitpunkt den KlÄxgern konkrete Mitwirkungshandlungen auferlegt worden, sondern lediglich auf Mitteilungen der AuslÄnderbehÄrde verwiesen worden. BloÄe Hinweise auf auslÄnderrechtliche Pflichten ersetzen nicht konkrete Handlungsaufforderungen. Hierzu sei verwiesen auf die Rechtsprechung des Bayerischen Landessozialgerichts (BayLSG, Beschluss vom 24.01.2013 â L 8 AY 2/12 B ER : âDenn auch das AsylbLG kennt einen Mindestbestand an Verfahrensschutzvorschriften (vgl. Ä§ 9 Abs. 3 AsylbLG). Hierzu zÄhlen eine vorherige AnhÄrung und in den FÄllen des Ä§ 1a Nr. 2 AsylbLG eine Fristsetzung zur ErfÄllung der dem leistungsberechtigten aufgegebenen Mitwirkungspflicht. Eine auf Grund einer bloÄen Meldung der AuslÄnderbehÄrde ohne eigenstÄndige PrÄfung der SozialbehÄrde vorgenommene LeistungseinschrÄnkung ist rechtswidrig (Hohm in Schellhorn/Schellhorn/Hohm, Kommentar zum SGB XII, 18. Auflage, Ä§ 1a AsylbLG, Rn. 41).; Bayerischer Verwaltungsgerichtshof (VGH A-Stadt, Urteil vom 11.12.2006 â 24 B 06.2158 -: âAuf der anderen Seite bestehen auch Pflichten der AuslÄnderbehÄrde, Ausreisehindernisse zu beseitigen bzw. hieran mitzuwirken. Die zustÄndige BehÄrde hat, wie dies auch Ä§ 82 Abs. 3 Satz 1 AufenthG vorgibt, den AuslÄnder auf seine Pflichten hinzuweisen. Sie hat ihm also grundsÄtzlich mitzuteilen,

dass und in welchem Umfang er zur Erbringung von Handlungen verpflichtet ist. Diese

Hinweise mÄssen so gehalten sein, dass es fÄr den AuslÄnder hinreichend klar erkenn-

bar ist, welche Schritte er zu unternehmen hat. Ein bloßer allgemeiner Verweis auf bestehende Mitwirkungspflichten oder die Wiedergabe des Gesetzestextes wird diesen Anforderungen nicht gerecht. Daneben ist die Behörde auch gehalten, von sich aus das Verfahren weiter zu betreiben und auf weitere, dem Antragsteller gegebenenfalls nicht bekannte Möglichkeiten aufmerksam zu machen und diese Möglichkeiten mit dem Ausländer bei Bedarf zu erläutern (Anstoßpflicht). Auch der Behörde obliegt es im Übrigen nachzuweisen bzw. zu belegen, dass sie ihren Pflichten (Hinweispflicht und Anstoßpflicht) nachgekommen ist. Gelingt dies nicht, so spricht vieles dafür, dass das Bestehen eines Ausreisehindernisses nicht vom Ausländer zu vertreten ist¹⁴; BayLSG, Beschluss vom 25.03.2019 – L 8 A Y 3/19 B ER – (zu einem Sachverhalt zu § 1a Abs. 4): „Es ist zu beachten, dass der Antragsgegner ununterbrochen seit 01.11.2017 eine Sanktionierung der Antragstellerin nach [§ 1a AsylbLG](#) vornimmt, ohne dass sich aus den Akten ergibt, welche jeweils besonderen Anforderungen an Sanktionierung gestellt werden. Selbst wenn [§ 14 Abs. 2 AsylbLG](#) eine Fortsetzung der Anspruchseinschränkung bei fortbestehender Pflichtverletzung vorsieht, gebietet der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit einen vorsichtigen Umgang mit der dauerhaften Leistungseinschränkung (Siefert, Kommentar, AsylbLG, § 1a Rn. 46, § 14 Rn.8). Zwar enthält [§ 14 AsylbLG](#) keine zeitliche Obergrenze. Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz gebietet aber spätestens dann von einer Verlängerung der Sanktionierung abzusehen, wenn der Zweck der Anspruchseinschränkung (eine Verhaltenssteuerung) überhaupt nicht mehr erreicht werden kann oder der Hilfeempfänger sein in der Vergangenheit liegendes Verhalten überhaupt nicht mehr ändern kann. Vor diesem Hintergrund sind auch weitere Sanktionierungen nach [§ 1a Abs. 4 Satz 2 AsylbLG](#) bei noch anhängigem Verwaltungsgerichtsverfahren gegen den Bescheid des BAMF vom 24.07.2017 und ohne entsprechendes konkretes Ausreiseverlangen mit Zielabsprache mit vorheriger Zielabsprache den italienischen Behörden nicht verhältnismäßig. Die Klägerin zu 2. leide an einer schwerwiegenden posttraumatischen Belastungsstörung nach Vergewaltigungen im Kindesalter durch männliche Verwandte. Im Mai 2019 sei eine Einweisung ins B. notwendig geworden, da Suizidgefahr bestanden habe, was das beigefügte Attest belege. Auch das älteste Kind der Kläger sei psychisch erheblich belastet und schildere in der Therapie mehrmals gewaltsame Ereignisse in seinem Herkunftsland, so dass die behandelnden Ärzte und Therapeuten für den Fall der Rückkehr in Herkunftsland eine erhöhte psychische Instabilität bis hin zur akuten Suizidalität nicht ausschließen könnten, was dem beigefügten Bericht zu entnehmen sei. Vor diesem Hintergrund erscheine es menschlich verständlich, dass die Familie nicht ins Herkunftsland zurückkehren wolle. [§ 1a AsylbLG](#) sei zudem verfassungswidrig. Im Hinblick auf die gegenüber den Leistungssystemen des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) und Zweiften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) ohnehin reduzierten Leistungen nach dem AsylbLG gebiete das Grundrecht auf die Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums und der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit eine restriktive Auslegung des [§ 1a AsylbLG](#) (Hohm a.a.O. § 1a Rn. 41 ff, Hohm in Schellhorn/Hohm/Scheider SGB XII Kommentar, 19. Auflage, [§ 1a AsylbLG](#) a.F. Rn. 6, Oppermann a.a.O. § 1a Rn.77; Wahrendorf in Grube/Wahrendorf SGB XII Kommentar, 5. Auflage [§ 1a AsylbLG](#) (a.F.) Rn. 2, Birk in LPK SGB XII, 9. Auflage [§](#)

[1a AsylbLG](#) Rn. 1). Die Leistungen für Bekleidung können lediglich im Fall besonderer Umstände des Einzelfalls als Ermessensentscheidung erbracht werden. Dies sei mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nicht vereinbar, da die Sicherung des Existenzminimums als Anspruch auszugestalten ist und nicht als Ermessenleistung (vgl. BVerfG, Urteil vom 18.07.2012 – 1 BvL 10/10 und 1 BvL 2/11 – Abs. Nr. 115). [Â§ 1a AsylbLG](#) genüge nicht den Anforderungen des BVerfG, wie es sie in den Urteilen vom 18.07.2012 – 1 BvL 10/10 und 1 BvL 2/11 aufgestellt habe. Die Kürzung des kompletten Barbedarfes sei verfassungswidrig, da der persönliche Barbedarf zum verfassungsmäßig garantierten Existenzminimum zähle (LSG NRW, Beschluss vom 24.04.2013 – L 20 AY 153/12 B ER; BayLSG, Beschluss vom 24.01.2013 – L 8 AY 4/12 B ER; LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 10.12.2013 – L 15 AY 23/13 B ER; LSG Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 27.03.2013 – L 3 AY 2/13 B PKH; LSG Hessen, Beschluss vom 06.01.2014 – L 4 AY 19/13 B ER). Darüber hinaus verstoße die Neufassung des [Â§ 1a AsylbLG](#) gegen Art. 20 der Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.06.2013, welcher die Kürzungstatbestände abschließend regelt.

Der Beklagte hat mit Schriftsatz vom 15.03.2021 ablehnend Stellung genommen. Nach den anfänglich ab 11.12.2012 gewährten Leistungen gem. [Â§ 3 AsylbLG](#) (Akte I Blatt 303 -306) seien den Klägern ab 01.11.2015 Leistungen gem. [Â§ 2 AsylbLG](#) (Akte I Blatt 382 ff.) bewilligt worden. Mit Schreiben vom 09.10.2019 habe die Ausländerbehörde im Landkreis N. mitgeteilt, dass die Kläger eine Duldung hätten und aufenthaltsbeendende Maßnahmen aus selbst zu vertretenden Gründen nicht vollzogen werden könnten (Akte II Blatt 497). Nach erfolgter Anhörung (Akte II Blatt 498 und 499) und nochmaliger Rücksprache mit der Ausländerbehörde (Akte II Blatt 500 unten) sei festgestellt worden, dass die Kläger bei der Mitwirkung ihrer Passbeschaffung völlig unzureichend mitwirkten, was den Klägern nochmals mitgeteilt worden sei (Akte II Blatt 509). Daraufhin seien mit Bescheid vom 19.11.2019 für die Zeit ab 01.12.2019 (zunächst fortlaufend, jedoch auf jeweils 6 Monate befristet) Leistungen nach [Â§ 1a Abs. 3 bzw. Abs. 2 AsylbLG](#) gewährt worden (Akte II Blatt 510 bis 512). Aufgrund der ministeriellen Anweisung vom 26.03.2020 (Akte II Blatt 603) seien die eingeschränkten Leistungen ab 01.01.2020 (gemeint: 01.05.2020) wieder zurückgenommen und Leistungen gem. [Â§ 3 AsylbLG](#) gewährt worden (Akte II Blatt 604 – 606). Nach Rücksprache vom 16.07.2020 habe die Ausländerbehörde mitgeteilt, dass die Ursachen für die Kürzungsvoraussetzungen nach [Â§ 1a AsylbLG](#) weiterhin gegeben seien (Akte II Blatt 642), woraufhin mit Bescheid vom 29.07.2020 für die Zeit ab 01.08.2020 wieder gekürzte Leistungen nach [Â§ 1a Abs. 3 AsylbLG](#) gewährt worden seien, zunächst ebenfalls 6 Monate lang (Akte III Blatt 647 bis 649). Auch nach Rücksprache vom 25.01.2021 sei dies für den weiter geltenden Zeitabschnitt mitgeteilt worden (Akte III Blatt 744), woraufhin weiterhin gekürzte Leistungen nach [Â§ 1a AsylbLG](#) gewährt worden seien (Akte III Blatt 745 bis 747). Mit Schreiben vom 09.10.2019 habe das Ausländeramt mitgeteilt, dass die Antragsteller eine Duldung hätten und aufenthaltsbeendende Maßnahmen aus selbst zu vertretenden Gründen nicht vollzogen werden könnten. Auf eine Anhörung zur beabsichtigten Leistungskürzung vom 28.10.2019 hätten die

Antragsteller mit Schreiben vom 13.11.2019 zwar mitgeteilt, sie hätten bei der Passbeschaffung ausreichend mitgewirkt. Nach nochmaliger Rücksprache mit dem Ausländeramt habe sich jedoch herausgestellt, dass die Mitwirkung bei der Passbeschaffung völlig unzureichend gewesen sei

In der mündlichen Verhandlung haben die Beteiligten vereinbart, dass über den Zeitraum von 01.12.2019 bis 31.07.2020 entschieden werden soll. Die Beteiligten sind sich einig, dass der Zeitraum ab 01.08.2020 bis 31.07.2022 zunächst ausgeklammert wird; die Beteiligten sind sich auch insoweit einig, dass der Ausgang des Verfahrens [S 5 AY 11/21](#) in den rechtlichen Aspekten auch für diese Zeiträume maßgeblich sein soll. Über den erhobenen Widerspruch vom 22.04.2022 brauche zunächst nicht entschieden werden.

Die Kläger beantragen,

• Die Bescheide des Beklagten vom 19.11.2019, 05.12.19 und 30.12.2020 in der Gestalt

• des Widerspruchsbescheids vom 19.01.2021 werden dahingehend abgeändert, dass

• den Klägern Leistungen gem. [Â§ 2 AsylbLG](#) analog SGB XII für den Zeitraum vom

• 01.12.2019 bis 31.07.2020 bewilligt werden.

•

Der Beklagte beantragt,

• die Klage abzuweisen.

Das Gericht den Klägern mit Beschluss vom 06.04.2021 2000 Prozesskosten ohne Ratenzahlung bewilligt. Dem Gericht lagen die Akten des Beklagten vor. Auf den Inhalt dieser Akten unterschreiben den Beteiligten wird Bezug genommen. Das Gericht hat der Bevollmächtigten der Kläger (im Verfahren S 5 AY 47/19 ER) Akteneinsicht in die Beklagtenakten gewährt und im vorliegenden Verfahren in die Ergänzungsheftung.

Dem Gericht lag die Verfahrensakte S 5 AY 47/19 ER vor; darin enthalten ist der Schriftsatz der Bevollmächtigten der Kläger vom 15.01.2020, wonach mit den Klägern inzwischen geklärt habe werden können, dass es sich tatsächlich nur um einen „Besuch“ bei der Botschaft gehandelt habe und Pass- oder Passersatzanträge tatsächlich nicht gestellt worden seien. Gleichwohl sei den Akten des Beklagten nicht zu entnehmen, dass seitens der Ausländerbehörde ein Verpflichtungsbescheid erlassen worden sei, um zu erwirken, dass die Kläger einen Pass beantragen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e:

Die zulässige Klage ist nur zu einem geringen Teil (für Dezember 2019) begründet, im übrigen (von Januar 2020 bis Juli 2020) aber nicht begründet.

F  r den Leistungszeitraum Dezember 2019 beruht die Aufhebung des von den Kl  gern     insoweit mit der Anfechtungsklage     angegriffenen Bescheides des Beklagten vom 19.11.2019 auf [   9 Abs. 4 AsylbLG](#) i.V.m. mit [   45 Abs. 1](#) des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X), welcher entsprechend anzuwenden ist. Diese Vorschrift bestimmt, dass ein Verwaltungsakt, der ein Recht oder einen rechtlich erheblichen Vorteil begr  ndet oder best  tigt hat (begr  nstigender Verwaltungsakt), soweit er sich als rechtswidrig erweist, nur unter den Einschr  nkungen des [   45 Abs. 2 bis 4 SGB X](#) ganz oder teilweise mit Wirkung f  r die Zukunft oder f  r die Vergangenheit zur  ckgenommen werden darf. Das Gericht hat die rechtliche Auffassung gewonnen, dass die Voraussetzungen des [   1a Abs. 3 AsylbLG](#) bereits im Zeitpunkt des Erlasses des Bewilligungsbescheides vom 21.03.2019, der ausdr  cklich den Bewilligungszeitraum bis Dezember 2019 erfasst, vorgelegen haben (vgl. dazu unten). Der Bescheid des Beklagten vom 19.11.2019, der auf die Problematik des [   45 SGB X](#) nicht eingeht und auch keinerlei Ermessensaus  bung erkennen l  sst, in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 19.01.2021 war daher f  r den Dezember 2019 aufzuheben.

F  r den Zeitraum von Januar 2020 bis Juli 2020 war die Klage abzuweisen aus folgenden Gr  nden: Die Kl  ger sind zwar gem    [   1 AsylbLG](#) leistungsberechtigt, nach [   1a Abs. 3](#) i.V.m. Abs. 2 Satz 2 AsylbLG kann aber     bis zu ihrer Ausreise oder der Durchf  hrung ihrer Abschiebung nur noch Leistungen zur Deckung ihres Bedarfs an Ern  hrung und Unterkunft einschlie  lich Heizung sowie K  rper- und Gesundheitspflege gew  hrt   werden, wenn die gesetzlich vorgesehenen K  rzungstatbest  nde des [   1a AsylbLG](#) erf  llt werden.

[   1a AsylbLG](#) in der f  r den streitigen Zeitraum geltenden Fassung ab 21.08.2019 bzw. 01.09.2019 (durch Zweites Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht vom 15.08.2019, [BGBl. I, S. 1294-1306](#) [Ver  ffentlichungsdatum:    20.08.2019] und Drittes Gesetz zur   nderung des Asylbewerberleistungsgesetzes vom 13.08.2019 [mit Wirkung ab 01.09.2019]) lautet:

(1) Leistungsberechtigte nach    1 Absatz 1 Nummer 4 und 5 und Leistungsberechtigte nach    1 Absatz 1 Nummer 6, soweit es sich um Familienangeh  rige der in    1 Absatz 1 Nummer 4 und 5 genannten Personen handelt, die sich in den Geltungsbereich dieses Gesetzes begeben haben, um Leistungen nach diesem Gesetz zu erlangen, erhalten Leistungen nach diesem Gesetz nur, soweit dies im Einzelfall nach den Umst  nden unabweisbar geboten ist.

(2) Leistungsberechtigte nach    1 Absatz 1 Nummer 5, f  r die ein Ausreisetermin und eine Ausreisem  glichkeit feststehen, haben ab dem auf den Ausreisetermin folgenden Tag keinen Anspruch auf Leistungen nach den     2, 3 und 6, es sei denn, die Ausreise konnte aus Gr  nden, die sie nicht zu vertreten haben, nicht durchgef  hrt werden. Ihnen werden bis zu ihrer Ausreise oder der Durchf  hrung ihrer Abschiebung nur noch Leistungen zur Deckung ihres Bedarfs an Ern  hrung und Unterkunft einschlie  lich Heizung sowie K  rper- und Gesundheitspflege

gewährt. Nur soweit im Einzelfall besondere Umstände vorliegen, können ihnen auch andere Leistungen im Sinne von Â§ 3 Absatz 1 Satz 1 gewährt werden. Die Leistungen sollen als Sachleistungen erbracht werden.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend für Leistungsberechtigte nach Â§ 1 Absatz 1 Nummer 4 und 5, bei denen aus von ihnen selbst zu vertretenden Gründen aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden können. Für sie endet der Anspruch auf Leistungen nach den Â§Â§ 2, 3 und 6 mit dem auf die Vollziehbarkeit einer Abschiebungsandrohung oder Vollziehbarkeit einer Abschiebungsanordnung folgenden Tag. Für Leistungsberechtigte nach Â§ 1 Absatz 1 Nummer 6, soweit es sich um Familienangehörige der in Satz 1 genannten Personen handelt, gilt Absatz 1 entsprechend.

(4) Leistungsberechtigte nach Â§ 1 Absatz 1 Nummer 1 oder 5, für die in Abweichung von der Regelzuständigkeit nach der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (ABl. L 180 vom 29.6.2013, S. 31) nach einer Verteilung durch die Europäische Union ein anderer Mitgliedstaat oder ein am Verteilmechanismus teilnehmender Drittstaat, der die Verordnung (EU) Nr. 604/2013 anwendet, zuständig ist, erhalten ebenfalls nur Leistungen nach Absatz 2. Satz 1 gilt entsprechend für Leistungsberechtigte nach Â§ 1 Absatz 1 Nummer 1 oder 5, denen bereits von einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem am Verteilmechanismus teilnehmenden Drittstaat im Sinne von Satz 1 internationaler Schutz oder aus anderen Gründen ein Aufenthaltsrecht gewährt worden ist, wenn der internationale Schutz oder das aus anderen Gründen gewährte Aufenthaltsrecht fortbesteht.

(5) Leistungsberechtigte nach Â§ 1 Absatz 1 Nummer 1 oder 7 erhalten nur Leistungen entsprechend Absatz 2 Satz 2 bis 4, wenn sie

1. ihrer Mitwirkungspflicht nach [Â§ 15 Absatz 2 Nummer 4](#) des Asylgesetzes nicht nachkommen,

2. ihre Mitwirkungspflicht nach [Â§ 15 Absatz 2 Nummer 5](#) des Asylgesetzes verletzen, indem sie erforderliche Unterlagen zu ihrer Identitätsklärung, die in ihrem Besitz sind, nicht vorlegen, aushändigen oder überlassen,

3. den gewährten Termin zur förmlichen Antragstellung bei der zuständigen Außenstelle des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge oder dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge nicht wahrgenommen haben oder

4. den Tatbestand nach [Â§ 30 Absatz 3 Nummer 2](#) zweite Alternative des Asylgesetzes verwirklichen, indem sie Angaben über ihre Identität oder Staatsangehörigkeit verweigern,

es sei denn, sie haben die Verletzung der Mitwirkungspflichten oder die Nichtwahrnehmung des Termins nicht zu vertreten oder ihnen war die Einhaltung der Mitwirkungspflichten oder die Wahrnehmung des Termins aus wichtigen Gründen nicht möglich. Die Anspruchseinschränkung nach Satz 1 endet, sobald sie die fehlende Mitwirkungshandlung erbracht oder den Termin zur förmlichen Antragstellung wahrgenommen haben.

Im Hinblick auf die vorbezeichnete gesetzliche Regelung war vom Gericht konkret zu prüfen, ob der Beklagte die Voraussetzungen des [Â§ 1a Abs.3 AsylbLG](#) zu

Unrecht bejaht hat, ob also die KlÄger âaus von ihnen selbst zu vertretenden GrÄnden aufenthaltsbeendende MaÄnahmen nicht vollzogen werden kÄnnenâ und ob diese Vorschrift aus anderen GrÄnden â etwa aufgrund des VerstoÄes gegen hÄherrrangiges Recht â vom Beklagten nicht hÄtte angewendet werden dÄrfen.

Unstrittig sind die KlÄger (bestandskrÄftig) ausreisepflichtig. Sie sind im Rahmen der auslÄnderrechtlichen Vorschriften â ebenfalls unstrittig â verpflichtet, an der Beschaffung von Pass- bzw. Heimreisedokumenten mitzuwirken. [Ä 95 Abs. 1 Nr. 1](#) des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) und [Ä 56 Abs. 1 Nr. 1](#) und 2 der Aufenthaltsverordnung (AufenthV) ist zu entnehmen, dass ein AuslÄnder, der keinen gÄltigen Pass oder Passersatz besitzt, gemÄÄ [Ä 48 Abs. 3 Satz 1 AufenthG](#) verpflichtet ist, an der Beschaffung des IdentitÄspapiers mitzuwirken, es sei denn es liegen Ausnahmen von der Passpflicht vor (vgl. [Ä 3 Abs. 1 Satz 1 AufenthG](#) oder [Ä 3 Abs. 1 Satz 2](#) i.V.m. [Ä 48 Abs. 2 AufenthG](#)). Die KlÄger haben ihre auslÄnderrechtliche Mitwirkungshandlung (bei einer nachgewiesenen Vorsprache beim p. Generalkonsulat in Fr. am 21.08.2019) zwar behauptet, aber tatsÄchlich weder PÄsse noch Passersatzpapiere beantragt. Dies hat die BevollmÄchtigte im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes (S 5 AY 47/19 ER) eingerÄumt. Die KlÄger waren zu dieser Mitwirkungshandlung einerseits gesetzlich verpflichtet, andererseits durch die AuslÄnderbehÄrde konkret und mit Fristsetzung aufgefordert worden. Damit kÄnnen zur Äberzeugung des Gerichts aufenthaltsbeendende MaÄnahmen aus von den KlÄgern zu vertretenden GrÄnden nicht vollzogen werden. Eines darÄber hinaus gehenden auslÄnderrechtlichen Verpflichtungsbescheides bedurfte es nicht. Nachdem die KlÄger konkret Äber die vorbezeichneten Mitwirkungspflichten (auslÄnderrechtlich) belehrt waren und darÄber hinaus die ÄuÄeren AblÄufe (Fahrt zum p. Generalkonsulat in Fr. kannten), brauchte der Beklagte keine (zusÄtzliche) detaillierte Belehrung Äber die auslÄnderrechtlichen Mitwirkungspflichten gegenÄber den KlÄgern vornehmen.

In der vorliegenden Fallkonstellation war es den KlÄgern zuzumuten, einen Pass oder Passersatz zu beantragen. Das gilt unabhÄngig davon, welche GesundheitsstÄrungen die KlÄgerin zu 2. (bzw. der Älteste Sohn der KlÄger) haben. Die Verfahrensweise der KlÄger, die durch die Verletzung der auslÄnderrechtlichen Mitwirkungsverpflichtungen die Dauer ihres Aufenthalts in der Bundesrepublik Deutschland so lange wie mÄglich ausdehnen wollen und bei denen aus von ihnen selbst zu vertretenden GrÄnden aufenthaltsbeendende MaÄnahmen nicht vollzogen werden kÄnnen, ist zwar menschlich verstÄndlich, aber im Ergebnis nicht hinnehmbar. Die auslÄnderrechtliche Verpflichtung zur Mitwirkung bei der Beschaffung von Heimreisedokumenten wird von den persÄnlichen Befindlichkeiten der KlÄger nicht berÄhrt. Insbesondere haben die KlÄger kein ihnen zustehendes Recht auf eigenstÄndige PrÄfung, ob ggf. aus anderen GrÄnden, etwa gesundheitlichen GrÄnden, ein Aufenthalt nicht beendet werden kÄnnte â und sie deshalb keine Heimreisedokumente beantragen brauchen. Vor allen Dingen steht ihnen nach Auffassung des Gerichts kein Recht zu, den Umfang ihrer auslÄnderrechtlichen Mitwirkungspflichten im Hinblick auf vorliegende GesundheitsstÄrungen selbst zu bewerten. Die vorgelegten

Ärztlichen Unterlagen allein sind nach Auffassung des Gerichts nicht geeignet die ausländerrechtlichen Mitwirkungspflichten entfallen zu lassen noch gar einen Abschiebeschutz zu begründen; die geltend gemachten psychischen Beeinträchtigungen der Klägerin zu 2. und des ältesten Sohnes der Kläger gehen nicht über ein Maß hinaus, das eine Beendigung des Aufenthalts in der Bundesrepublik Deutschland verunmöglichen würde; dafür müssten die Tatbestandsvoraussetzungen des § 56 Abs. 6 Satz 1 des Ausländergesetzes (AuslG) erfüllt sein, der bestimmt: Von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat kann abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht.

Die Kürzung der den Klägern gewährten Leistungen auf das Mindestmaß von Januar 2020 bis Juli 2020 erfolgte somit im Rahmen des geltenden Rechts (vgl. u.a. A. BayLSG Beschluss vom 13.09.2016 B 8 AY 21/16 B ER -). Ebenso hat das Bundessozialgericht (BSG) im Urteil vom 12.05.2017 B 7 AY 1/16 R -) zu der Vorgangsvorschrift des § 1a Nr. 2 AsylbLG a.F. mit ausführlicher Begründung entschieden.

Von einer Verfassungswidrigkeit des § 1a AsylbLG war das Gericht trotz eigener Zweifel ebenfalls nicht voll überzeugt. Das BSG (Urteil vom 12.05.2017